

welcher einen Wechsel an einen andern überträgt, heißt Indossant oder Girant, und derjenige, an welchen die Übertragung erfolgt, heißt Indossat oder Girat.

Die Form des vollständigen Indossaments kann z. B. lauten:

Für mich an die Ordre des Herrn Paul Kunze.

Stettin, den 14. August 19 . . .

August Krüger.

Kunze ist der neue Inhaber (Indossant) (hier Paul Kunze) Eigentümer des Wechsels und zur Einkassierung oder Weitergabe berechtigt. Durch das Indossament wird die Sicherheit des Wechsels erhöht, weil jeder Indossant für die Annahme und Zahlung wechselfähig haftet.

Am Verfalltage muß der Wechsel vom Inhaber oder von dessen Beauftragten dem Bezogenen vorgelegt (präsentiert) werden. Dies geschieht während der gewöhnlichen Geschäftszeit im Geschäftstokale oder der Wohnung des Bezogenen. Ist dieser nicht anzutreffen, so gilt dies als Zahlungsweigerung, und der Wechsel muß zum Protest gegeben werden.

Der Inhaber des Wechsels begibt sich zu einem Notar oder Gerichtsvollzieher und läßt durch denselben eine Urkunde darüber aufnehmen, daß der Wechsel ordnungsmäßig präsentiert oder wenigstens der Versuch dazu gemacht worden ist.

Wenn das im Wechsel gegebene Zahlungsverprechen nicht erfüllt wird, so sind diejenigen, welche den Wechsel geschrieben und in Umlauf gesetzt haben, dem Inhaber zur Entschädigung verpflichtet; der Inhaber kann sich an denjenigen halten, von dem er den Wechsel erhalten, oder an einen früheren Inhaber oder auch an den Aussteller. Dieser Anspruch heißt Regreß und muß innerhalb zwei Tagen geltend gemacht werden.

Einen Wechsel diskontieren heißt, ihn vor dem Fälligkeitstermin kaufen oder in Zahlung nehmen; der dabei übliche Abzug der Zinsen bis zur Verfallzeit heißt der Diskont.

Wenn ein Wechsel dem Inhaber verloren gegangen ist, so ist der Bezogene sofort zu benachrichtigen, damit nicht etwa ein unredlicher Finder Gebrauch davon machen und Zahlung fordern kann.

War der verlorene Wechsel noch nicht akzeptiert, so kann der Verlierer von den Vormännern ein Duplikat verlangen und dieses statt des verlorenen Exemplars anwenden. Auch in diesem Falle ist es ratsam, den Aussteller und Bezogenen unverweilt hiervon zu benachrichtigen und eine öffentliche Warnung vor dem Erwerbe des verlorenen Wechsels zu erlassen.

Wenn der Wechsel bereits akzeptiert war, so kann die Amortisation (Ungültigkeitserklärung) bei dem Gericht des Zahlungsortes beantragt werden.

Ein zerrissener Wechsel hat keine Gültigkeit mehr, auch wenn er wieder zusammengeklebt wird.

Ein falscher Wechsel ist ein solcher Wechsel, der von einem Unberechtigten auf den Namen einer dritten Person, welche dazu keinen Auftrag gegeben hat, ausgestellt wird.

Wechselfälschung wird streng bestraft, und wer einen falschen Wechsel ausstellt, ist seinem Nachfolger verantwortlich und haftpflichtig. Kellerverwechsel heißen solche Wechsel, welche der Aussteller auf eine erdachte oder zahlungsunfähige Person ausstellt, um sich dadurch Geld zu verschaffen.

Wenn mittellose Geschäftsleute, um sich gegenseitig auszuheilen, einander Gesälligkeitssakzepte und Giros geben, so nennt man das Wechselreiterei. Der eine (Reiter) zieht auf den andern (das Pferd), als ob er eine Forderung zu dem entsprechenden Betrage hätte, empfängt von dem Freunde ein Gesälligkeitssakzept und verliert den Wechsel bei einem Bankier. Um dann beim Herannahen der Verfallzeit dem Bezogenen die Mittel zur Einlösung zu gewähren, akzeptiert er wieder einen von demselben auf ihn gezogenen Wechsel, und das betrügerische Geschäft geht herüber und hinüber, bis meist das Spiel mit dem beschleunigten Ruin beider endet.

#### Aufgaben.

1. Schreib die verschiedenen Formen des Wechsels, welche in Vorstehendem besprochen sind, nieder und füge Akzept, Indossament und Quittung hinzu!